

**Der Grosse Rat Le Grand Conseil
des Kantons Bern du canton de Berne**

Dienstag (Nachmittag), 14. Juni 2022 / Mardi après-midi, 14 juin 2022

Direktion für Inneres und Justiz / Direction de l'intérieur et de la justice

**92 2017.JGK.924 Verfassung
Verfassung des Kantons Bern (KV) (Justizverfassung und Massnahmen aus der Evaluation
der Justizreform II) (Änderung)**

**92 2017.JGK.924 Constitution
Constitution du canton de Berne (ConstC) (Dispositions constitutionnelles sur l'organisation
judiciaire et mesures découlant de la deuxième réforme de la justice) (Modification)**

*Gemeinsame Eintretensdebatte zu den Traktanden 92, 93, 94 und 95 / zu den Geschäften
2017.JGK.924, 2022.DIJ.2512, 2021.DIJ.1081 und 2021.DIJ.6489.*

*Débat d'entrée en matière groupé des points 92, 93, 94 et 95 de l'ordre de jour / des affaires
2017.JGK.924, 2022.DIJ.2512, 2021.DIJ.1081 et 2021.DIJ.6489.*

2. Lesung / 2^{nde} lecture

Präsident. Ich begrüsse die Justizdirektorin, Regierungsrätin Evi Allemann, mit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Jetzt wird es etwas kompliziert; wir gehen wieder in die Gesetzgebung. Wir haben hier die gemeinsame Beratung der Traktanden 92 bis 95. Es geht um zweite Lesungen. Ich werde es so machen: Der Kommissionssprecher kann zuerst das Einführungsvotum zu allen Traktanden, also 92 bis 95, halten. Dann kommen die Fraktionen an die Reihe. Anschliessend werden wir Geschäft für Geschäft durchgehen. Die Anträge behandeln wir der Einfachheit halber dann, wenn der Antrag kommt, denn sonst gibt es ein bisschen ein Durcheinander, wenn wir bezüglich vier Geschäften diese Anträge schon jetzt erläutern. Ich denke, dann ist es nicht mehr ganz klar, wo wir sind. Am Anfang kommt also einfach die Eintretensdebatte zu allen vier Traktanden, 92 bis und mit 95. Wenn das geschehen ist, gehen wir schön Artikel für Artikel durch.

Ich weise noch darauf hin, damit das auch klar ist: Bei der Justizverfassung unter Traktandum 92, also dem ersten Traktandum, das wir jetzt behandeln, werden alle Artikel durchberaten mit der Ausnahme von Art. 68 Abs. 1a (neu), der dann im Traktandum 93 separat behandelt wird.

Dann hätte jetzt der Kommissionssprecher Grossrat Freudiger das Wort. *(Der Präsident sieht zuerst nicht, dass Grossrat Freudiger im Saal anwesend ist. / Le président ne remarque pas tout de suite la présence du député Freudiger dans la salle.)* Ist er da? – Sorry, ich habe dich nicht gesehen. Dann soll dich noch jemand anmelden.

Patrick Freudiger, Langenthal (SVP), JuKo-Sprecher. Wir kommen hier zu einem etwas formelleren Geschäft respektive zu vier formelleren Geschäften. Ich danke Ihnen bereits jetzt, wenn Sie auch dem die nötige Aufmerksamkeit entgegenbringen. Vielleicht ganz kurz eine Vorbemerkung – allenfalls nötig zur Klarstellung, warum *ich* hier stehe: Ich bin ja nicht mehr Mitglied der JuKo, aber die JuKo hat noch in der alten Zusammensetzung mich als Kommissionssprecher bestimmt, weil man nicht wollte, dass quasi jemand Frisches für die zweite Lesung einen Erlass in der zweiten Lesung vorstellt, den er oder sie möglicherweise in der ersten Lesung so noch nicht betreut hat. Das ist der Grund, warum ich jetzt vor Ihnen stehe. Ich danke auch dem Plenum der JuKo, dass man mich hier noch als Sprecher duldet, und ich versuche hier als Nicht-mehr-Mitglied, meinen Aufgaben optimal nachzukommen.

Wir haben vier Geschäfte. Das erste ist die Verfassung des Kantons Bern (KV). Das ist die sogenannte Justizverfassung (Justizverfassung und Massnahmen aus der Evaluation der Justizre-

form II). Hier geht es im Wesentlichen darum, dass man die Justizleitung, die man heute schon hat, in der Verfassung neu mit dem Namen «Justizverwaltungsleitung» erwähnt. Ich erinnere an die epischen Diskussionen in der ersten Lesung. Das hat man auch bereits so in erster Lesung beschlossen.

Das zweite Geschäft ist noch einmal eine Kantonsverfassungsänderung, hier einzig und allein zu Art. 68 Abs. 1a. Ich werde mich zur Sache dieses Artikels, wie es der Präsident vorhin gesagt hat, dann bei der Debatte zu diesem Artikel äussern. An dieser Stelle erlaube ich mir einfach einen kurzen Hinweis dazu, warum man jetzt plötzlich zwei Justizverfassungsvorlagen hat. Der Grund ist folgender: Man hat diesem Art. 68 Abs. 1a, der die Möglichkeit für eine Lockerung der Unvereinbarkeit gibt, in der ersten Lesung zugestimmt. Es sind dann aber nachher Bedenken geltend gemacht worden, ob hier die Einheit der Materie gewahrt sei, weil die Justizverfassung quasi das Thema Justiz vielleicht mit Berührungspunkten zu den anderen Gewalten behandelt. Bei Art. 68 Abs. 1a geht es hingegen um die Unvereinbarkeit zwischen der kantonalen Verwaltung auf der einen Seite und dem Parlament auf der anderen Seite. Das ist ein Artikel, der zwar offen ist; es gibt aber keinen direkten Bezug zur Justiz. Man hätte jetzt sagen können, dass wir das trotzdem so durchziehen, aber die Kommission hat sich im Einklang mit der Regierung dann dafür entschieden, hier die vorsichtige Variante zu fahren und die Frage offenzulassen, ob die Einheit der Materie wirklich gewahrt ist. Was wir jetzt gemacht haben: Diesen Art. 68 Abs. 1a, der das Verhältnis zwischen Parlament und Regierung regelt, hat man quasi in eine separate Verfassungsvorlage ausgliedert. Diese beraten wir jetzt gemeinsam, und wir hoffen auch, dass die Volksabstimmung am gleichen Termin stattfindet. Es sind formell zwei verschiedene Punkte; es ist aber inhaltlich nichts Neues. Man hat es einfach in der ersten Lesung noch im gleichen Geschäft beraten und beschlossen. Das ist jetzt der Grund, warum es ein Traktandum 92 und ein Traktandum 93 gibt.

Traktandum 94 ist die gesetzliche Umsetzung der Neuregelung der Justizleitung respektive der Justizverwaltungsleitung. Das ist die Revision des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG). Dort wird es noch kleinere umstrittene Punkte geben. Zu diesen äussere ich mich, sobald sie Gegenstand der Beratung sind.

Es gibt noch einen Punkt, den ich hier erwähnen möchte, weil ich es nachher nicht mehr mache. Man hat in der ersten Lesung beschlossen, noch eine Regelung zu machen, bei der man dann auf die zweite Lesung zurückgewiesen hat, weil man schauen wollte, ob die Regierung die Personalverordnung (PV) anpasst. Inzwischen hatte man diese Aussage der Regierung, dass die PV entsprechend angepasst wird. Es geht dort um die Genehmigung von Überstunden aus der Justiz. In erster Lesung ist die JuKo diesbezüglich mit der Änderung gekommen, man hat das dann aber an die Kommission zurückgewiesen mit der Bitte zu schauen, ob die Regierung das so umsetzt. Diese Signale, dass man das entsprechend umsetzt, sind sehr deutlich gekommen – wie es die Justizkommission noch in der Fahne der ersten Lesung hatte. Darum hat man dann gesagt, man könne diesen Punkt eigentlich im GSOG streichen und darauf warten, bis die PV durch den Regierungsrat entsprechend angepasst wird.

Summa summarum kann man sagen, dass eigentlich die meisten Punkte, die man in der ersten Lesung bereinigt hat, jetzt unbestritten sind, dass auch ein Konsens zwischen Regierung und Kommission herrscht. Über die wenigen Punkte werden wir uns noch äussern.

Traktandum 95 hätte ich vorhin fast vergessen. Dort geht es um das Dekret betreffend die Verfahrenskosten und die Verwaltungsgebühren der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (Verfahrenskostendekret, VKD). Diese Revision haben wir allein darum, weil wir die Justizleitung jetzt neu in Justizverwaltungsleitung umbenennen. Danke für das Zuhören.

Vielleicht noch ganz zum Schluss: Die JuKo empfiehlt Ihnen mit 15 zu 0 Stimmen, der Änderung der Justizverfassung unter Traktandum 92 zuzustimmen. Zu den Stimmenverhältnissen bei den anderen Geschäften werde ich mich zu gegebener Zeit äussern.

Präsident. Auch wenn es vielleicht manchmal ein bisschen eine trockene Masse ist, die wir jetzt in der nächsten – sicher – halben Stunde behandeln werden, bitte ich doch, etwas leise zu sein, damit die, die zuhören wollen, auch etwas verstehen.

Wir kommen zu den Fraktionen, die ihr Einführungsvotum halten können, wenn sie das wollen. Ich sehe für die Grünen Grossrätin Bühler.

Dominique Bühler, Liebefeld (Grüne), Fraktionssprecherin. Wir durften bereits in der Herbstsession 2021 die erste Lesung der Justizverfassung beraten und nehmen jetzt noch ein paar weitere Änderungen vor – wir haben es vorhin gehört. Wir bedanken uns bei den Kommissionskolleginnen und -kollegen für die gute Diskussion und bei der Verwaltung für die gute Vorbereitung.

Die grüne Fraktion blickt zuversichtlich in die Zukunft und ist der Meinung, dass die Berner Justiz mit diesen Feinjustierungen noch besser aufgestellt ist. In der zweiten Lesung haben wir unter anderem bzw. vor allem ein Augenmerk auf die Gewaltenteilung in der neuen Ausnahmeregelung unter Art. 68 der KV geworfen. Die grüne Fraktion bedankt sich als Erstes für die Möglichkeit einer zusätzlichen Stellungnahme zu Art. 68. In dieser Vernehmlassung konnten wir zum Ausdruck bringen, dass wir bei gewissen Fällen die Ausnahmen für Personal der zentralen und der dezentralen kantonalen Verwaltung durchaus sinnvoll finden, denn es gibt Fälle, bei denen eine Teilnahme am Grossen Rat mit einer gründlichen Überprüfung möglich sein sollte. Wir werden daher unter Traktandum 93 der Kommissionsmehrheit folgen. Allerdings muss die Unvereinbarkeit der beruflichen Tätigkeit beim Kanton mit der Einsitznahme im Grossen Rat im Gesetz klar geregelt sein, vor allem, wenn es um die Gewaltenteilung geht. Die Gewaltenteilung gewährt eine gegenseitige Kontrolle und Machtbegrenzung der Staatsorgane und muss unter allen Umständen bewahrt werden.

Die Kommissionsmehrheit hat daher unter Abs. 1 Bst. c aufgeteilt und Bst. c1 hinzugefügt. Somit ist gesetzlich geregelt, dass Ausnahmen für das Personal der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft nicht möglich sind. Wir haben hier unter anderem an Gerichtsschreiberinnen oder Assistenten und Assistentinnen der Staatsanwaltschaft gedacht. Wir finden es sehr sinnvoll, dass diese Personen nicht dem Grossen Rat angehören dürfen, denn sie sind Teil eines Spruchkörpers, wenn Urteile gefällt werden, oder sie arbeiten bei der Strafverfolgung mit. Wir bedanken uns auch für die Präzisierung von Abs. 2, wonach geregelt wird, wer dem Regierungsrat oder der zentralen oder dezentralen kantonalen Verwaltung angehören darf. Wir werden auch diesbezüglich der Kommissionsmehrheit folgen.

Ich habe jetzt bereits für einige Punkte das Abstimmungsverhalten der grünen Fraktion wiedergegeben, aber wir werden natürlich, wo nötig, die Haltung der grünen Fraktion noch präzisieren.

Jakob Schwarz, Adelboden (EDU), Fraktionssprecher. Mein Eintretensvotum ist zugleich das Schlussvotum. Die EDU-Fraktion wird hier in der zweiten Lesung – in der ersten Lesung hat man es ausgiebig diskutiert – sämtliche Anträge der JuKo-Mehrheit unterstützen, und damit ist gesagt, dass ich jetzt nicht mehr komme. So sparen wir ein bisschen Zeit.

Peter Bohnenblust, Biel/Bienne (FDP), Fraktionssprecher. Ich kann es kurz machen. Die FDP-Fraktion möchte für die gute Arbeit danken, die zwischen der ersten und der zweiten Lesung gemacht worden ist. Ich möchte insbesondere auch Patrick Freudiger danken, der diese Auslegeordnung für die Kommission noch gemacht hat, der das sehr sachlich und umfassend gemacht hat.

Unsere Fraktion wird die Änderung der KV unterstützen, insbesondere auch Art. 68 Abs. 1a, wozu die zweite Abstimmung ist. Wir sind froh, dass man jetzt mit der separaten Abstimmung ein Vorgehen gewählt hat, das rechtlich sicher ist, keine Angriffspunkte mehr bietet, und wir gehen auch davon aus, dass gemeinsam abgestimmt wird – über die beiden Artikel in der Verfassung. Was die Änderung des GSOG anbelangt, sind wir mit der grossen Minderheit der Kommission dafür, dass dieser Art. 17 gestrichen wird. Wir kommen darauf zurück.

Präsident. Gibt es weitere Fraktionen? – Das ist nicht der Fall. Gibt es Einzelsprecher? – Das ist auch nicht der Fall. Will die Regierungsrätin zur Eintrittsdebatte das Wort? – Das ist auch nicht der Fall. Dann können wir recht zügig in die Detailberatung weitergehen.

Detailberatung / Délibération par article

I.

Art. 68 Abs. 1 / Art. 68, al. 1

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Präsident. Ich weise darauf hin, dass über Art. 68 Abs. 1a (neu) erst im nächsten Traktandum, also in Traktandum 93, abgestimmt wird, da es sich um eine separate Verfassungsvorlage handelt.

Art. 68 Abs. 2 und Abs. 4 / Art. 68, al 2 et al. 4

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 76

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 77

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 78

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 83a (neu) / Art. 83a (nouveau)

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Änderung Titel 5.5 / Modification du titre 5.5

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 97

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 97a (neu) / Art. 97a (nouveau)

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 98

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Änderungen und Aufhebungen Art. 99 / Modifications et abrogations de l'art. 99

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 100a (neu) / Art. 100a (nouveau)

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

II. (Keine Änderung anderer Erlasse) / (Aucune modification d'autres actes)

III. (Keine Aufhebung anderer Erlasse) / (Aucune abrogation d'autres actes)

IV. (Inkrafttreten) / (Entrée en vigueur)

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Titel und Ingress / Titre et préambule

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Präsident. Wir kommen zur Schlussabstimmung, aber bevor ich diese durchführe, weise ich darauf hin, dass das Abstimmungsergebnis auch als Abstimmungsempfehlung für die Stimmberechtigten im Abstimmungsbüchlein gilt.

Wir kommen zur Schlussabstimmung des Traktandums 92: Wer dieser Verfassungsänderung zustimmt, stimmt Ja, wer sie ablehnt, stimmt Nein.

Schlussabstimmung / Vote final

2017.JGK.924: 2. Lesung / 2^{nde} lecture

Annahme / Adoption

Ja / Oui	138
Nein / Non	0
Enthalten / Abstentions	0

Präsident. Sie haben dieser Verfassungsänderung einstimmig zugestimmt.